Bundesamt für Bevölkerungsschutz Office fédéral de la protection de la population Ufficio federale della protezione della popolazione Uffizi federal da protecziun da la populaziun

3003 Bern, 31. August 2005 / Kb-Hz

An die für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone

Regelung bezüglich der Medizinalgas-Versorgung in den sanitätsdienstlichen Anlagen

1. Einleitung

Mit Rundschreiben vom 18. Oktober 2000 sind die Kantone über die Revision der Medizinal-Sauerstoffflaschen informiert worden. In der Zwischenzeit wurden die ehemaligen Geschützten Operationsstellen (GOPS) zu einem grossen Teil mit revidierten und gefüllten Medizinal-Sauerstoffflaschen ausgerüstet. 2003 wurde die Revisionsaktion bis zum Vorliegen der neuen sanitätsdienstlichen Konzepte der Kantone und weiteren Abklärungen mit dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) unterbrochen. Dieses Rundschreiben regelt die Übergangsmodalitäten, die zusammen mit dem KSD definiert wurden.

2. Technische Auflagen

Infolge der Anpassung der Farbkennzeichnung der Gase an die Norm SN EN 1089-3, müssen bei der in Betrieb verbleibenden Medizinalgas-Versorgung die Flaschen und Wandentnahmestellen angepasst werden. Die Medizinprodukteverordnung (MepV) vom 17. Oktober 2001 sowie der ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route bzw. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse) machen neue Vorgaben bezüglich der periodischen Prüfungen und der Qualitätssicherung.

Die Medizinal-Sauerstoffversorgung in den geschützten Spitälern und geschützten Sanitätsstellen entspricht nicht mehr den neuen Normen und der MepV. Sie darf nicht mehr verwendet werden. Darüber wurde bereits anlässlich des Eidg. Rapportes 1/04 sowie am Material rapport 2004 orientiert.

DDPS Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports DDPS Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione e dello sport

Departament federal da la defensiun, da la protecziun da la populaziun e dal sport

3. Schutzbauten

3.1. Geschützte Spitäler "aktiv" mit oder ohne Sonderstatus "KSD"¹

Die Erfassung der geschützten Spitäler "aktiv" mit oder ohne Sonderstatus "KSD" wurde in verschiedenen Schritten vorgenommen.

Die Trägerschaften integrieren zwingend die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) revidierte Medizinal-Sauerstoffversorgung in ihr Qualitätssicherungssystem. Sie sind verantwortlich für sämtliche Instandhaltungsmassnahmen und tragen die Kosten dafür.

Ein Einsatz ist im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen vorgesehen.

Die Kosten für die Anpassungen der Medizinal-Sauerstoff-Versorgung (O₂) werden für diejenigen Schutzbauten (gechützte Spitäler "aktiv" mit oder ohne Sonderstatus "KSD", welche bis zum 15. August 2005 durch die Kantone schriftlich (spezielles Formular) gemeldet wurden, vom BABS übernommen.

3.1.1. Installationen

Die Wandentnahmestellen und die dazugehörigen Leitungen für die Medizinal-Sauerstoff-Versorgung (O₂) sowie die Sekundärdruckkontrollen (Steuerkasten und Anzeigen) müssen angepasst werden.

Die Wandentnahmestellen und die dazugehörigen Leitungen für die Medizinal-Lachgas-Versorgung (N₂O) werden demontiert.

Das BABS veranlasst die Anpassungen auf Antrag des Kantons. Die Anpassungen werden voraussichtlich bis 30. Juni 2006 abgeschlossen sein und das BABS übernimmt die Kosten. Es wird sich mit den Betreibern (Spitalverwaltung) dieser geschützten Spitälern "aktiv" ab September 2005 direkt in Verbindung setzten, um die Einzelheiten abzusprechen und den Umbau mit der ausführenden Unternehmung zu organisieren. Der Kanton wird jeweils orientiert.

Anlagen, die aus irgendwelchen Gründen bis zum 30 Juni 2006 nicht umgebaut und in das QS-System des Betreibers (Spital) integriert sind, müssen durch diesen wie folgt gekennzeichnet werden: "Gebrauch verboten, Installation muss angepasst werden!"

3.1.2. Medizinalgasflaschen

Das BABS sorgt dafür, dass diese geschützten Spitäler "aktiv" mit revidierten O₂-Flaschen ausgerüstet werden. Die genaue Inventaraufnahme (Normzuteilung nach TWO 77) wird anlässlich der Installationsanpassung erstellt. Es veranlasst die Anpassungen/Auswechslungen. Diese werden voraussichtlich bis 30. Juni 2006 abgeschlossen und das BABS übernimmt die Kosten.

¹ Siehe Schreiben des KSD und BABS "Richtlinien betreffend die Bereitschaft der geschützten Spitäler und der geschützten Sanitätsstellen vom 22.12.2004.

Volle, nicht revidierte, Flaschen (Farbe blau) die bis zu diesem Termin aus irgendwelchen Gründen nicht angepasst oder ausgewechselt sind, muss der Betreiber (Spital) kennzeichnen: "Achtung! O₂-Flaschen voll. Dürfen nicht mehr gebraucht werden!"

Vorhandene nicht revidierte N₂O-Flaschen sowie eventuelle Atemluft-Flaschen (Farbe braun) müssen durch die Trägerschaft eliminiert werden.

Wünscht die Trägerschaft keine revidierten O₂-Flaschen, weil sie die O₂-Versorgung mit Flaschen aus dem Zivilspital sicherstellt, werden sie durch das BABS zurückgezogen. Eine einwandfreie Sicherstellung der Medizinalgas-Versorgung muss für den Katastrophenfall jederzeit gewährleistet sein und ist Sache der Trägerschaft.

3.2. Geschützte Sanitätsstellen "aktiv"

3.2.1. Installationen

Die Wandentnahmestellen und die dazugehörigen Leitungen für die Medizinal-Sauerstoff-Versorgung (O₂) sowie die Sekundärdruckkontrollen (Steuerkasten und Anzeigen) werden zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.

Sie dürfen nicht mehr verwendet werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Betreiber der Anlage ist verantwortlich für die einwandfreie Kennzeichnung. Die nicht angepassten Installationen werden wie folgt gekennzeichnet: "Gebrauch verboten, Installation muss angepasst werden!".

Ein Einsatz der Medizinal-Sauerstoff-Versorgung (O₂) im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen ist nicht vorgesehen. Eine Wartung ist grundsätzlich nicht notwendig.

3.2.2. Medizinalgasflaschen

Das BABS sorgt dafür, dass in diesen geschützten Sanitätsstellen die O₂-Flaschen entleert werden. Diese verbleiben als Kriegsreserve im geleerten und nicht revidierten Zustand in der Anlage. Eine Wartung ist grundsätzlich nicht notwendig.

Mit Ausnahme der geschützten Spitäler "aktiv" gemäss Ziffer 3.1. ist vorgesehen, die O₂-Flaschen bis Ende 2008 zu entleeren. In der Zwischenzeit sind die nicht revidierten und vollen O₂-Flaschen (Farbe blau) durch den Anlagebetreiber zu kennzeichnen: "Achtung! O₂-Flaschen voll. Dürfen nicht mehr gebraucht werden!"

Das BABS wird sich beim Verantwortlichen des Kantons für die Entleerungsaktion melden. Die genaue Inventaraufnahme (Normzuteilung nach TWO 77) wird anlässlich dieser Aktion erstellt.

Nachdem die O_2 -Flaschen entleert sind, werden diese wie folgt gekennzeichnet: "Gebrauch verboten, muss revidiert werden!".

3.3. Geschützte Spitäler und geschützte Sanitätsstellen "inaktiv"

3.3.1. Installationen

Die Wandentnahmestellen und die dazugehörigen Leitungen für die Medizinal-Sauerstoff-Versorgung (O₂) sowie die Sekundärdruckkontrollen (Steuerkasten und Anzeigen) werden zu einem späteren Zeitpunkt (Aufwuchs) angepasst.

Sie dürfen nicht mehr verwendet werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Betreiber der Anlage ist verantwortlich für die einwandfreie Kennzeichnung. Die nicht angepassten Installationen werden wie folgt gekennzeichnet: "Gebrauch verboten, Installation muss angepasst werden!".

Die Wandentnahmestellen und die dazugehörigen Leitungen für die Medizinal-Lachgas-Versorgung (N₂O) werden zu einem späteren Zeitpunkt demontiert.

Ein Einsatz im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen ist nicht vorgesehen. Eine Wartung ist grundsätzlich nicht notwendig.

3.3.2. Medizinalgasflaschen

Das BABS sorgt dafür, dass in diesen geschützten Spitälern oder geschützten Sanitätsstellen die O₂-Flaschen entleert werden. Diese verbleiben als Kriegsreserve im geleerten und nicht revidierten Zustand in der Anlage. Eine Wartung ist grundsätzlich nicht notwendig.

Es ist vorgesehen, die O₂-Flaschen bis Ende 2008 zu entleeren. In der Zwischenzeit sind die nicht revidierten und vollen O₂-Flaschen (Farbe blau) durch den Anlagebesitzer zu kennzeichnen: "Achtung! O₂-Flaschen voll. Dürfen nicht mehr gebraucht werden!"

Das BABS wird sich beim Verantwortlichen des Kantons für die Entleerungsaktion melden. Die genaue Inventaraufnahme (Normzuteilung nach TWO 77) wird anlässlich dieser Aktion erstellt. Fehlende Flaschen werden, nur sofern beim BABS vorhanden, ergänzt.

Nachdem die O₂-Flaschen entleert sind, werden diese wie folgt gekennzeichnet: "Gebrauch verboten, muss revidiert werden!".

3.4. Aufgehobene oder umgenutzte sanitätsdienstliche Schutzbauten und ehemalige Sanitätsposten

3.4.1. Installationen

Die Wandentnahmestellen und die dazugehörigen Leitungen für die Medizinalgas-Versorgung (O_2 +ev. N_2O) sowie die Sekundärdruckkontrollen (Steuerkasten und Anzeigen) müssen, sofern vorhanden, demontiert werden.

Diese Installationen dürfen nicht mehr verwendet werden.

Der Betreiber der Anlage ist verantwortlich für die einwandfreie Demontage und Entsorgung. Diese Arbeiten können im Zusammenhang mit dem Rückbau der übrigen Installationen in der Schutzbaute ausgeführt werden.

3.4.2. Medizinalgasflaschen

Das BABS sorgt dafür, dass in allen aufgehobenen oder umgenutzten sanitätsdienstlichen Schutzbauten die O₂-Flaschen zurückgezogen und entsorgt werden.

Die Kantone / Zivilschutzorganisationen sorgen dafür, dass die 10 Liter O₂-Flaschen aus den ehemaligen Sanitätsposten (San Po) zentral gesammelt werden. Sie sind nach Möglichkeit regionsweise in einer aufgehobenen GOPS oder San Hist bzw. in einem ehemaligen San Po zu sammeln und zu beschriften (San Po xy). Für den Transport ist die Freigrenze gemäss ADR (siehe beiliegende Checkliste) mit normalen Fahrzeugen und nicht speziell geschultem Personal (ca. 25 O₂-Flaschen pro Transport) zu berücksichtigen.

Anschliessend werden sie mit den O₂-Flaschen dieser Anlage durch das BABS abgeholt. Bis zum Rückzug der O₂-Flaschen durch das BABS müssen diese wie folgt gekennzeichnet werden: "Achtung! O₂-Flaschen voll. Manipulation und Gebrauch verboten!".

Achtung: Trotz der vorerwähnten Freigrenze für den Transport dieser 10 Liter O₂-Flaschen müssen die Bestimmungen wie sie in der beiliegenden Checkliste aufgeführt sind, eingehalten werden.

Der Rückzug von O₂-Flaschen aus aufgehobenen oder umgenutzten Anlagen sollte bis Ende 2008 abgeschlossen sein.

Der Besitzer sorgt dafür, dass in allen aufgehobenen oder umgenutzten sanitätsdienstlichen Schutzbauten die N_2O -Flaschen auf seine Kosten zurückgezogen und entsorgt werden.

4. Auskünfte

Zur Beantwortung von eventuellen Fragen stehen Ihnen die folgenden Personen gerne zur Verfügung:

Gesamtleitung: Werner Hunziker Tel. 031 322 50 55

Installationen: Kurt Grimm Tel. 031 322 50 62

Medizinalgasflaschen: Rudolf Blaser, Tel. 031 322 50 66

Fragen zu Koordination und Transport: Samuel Berger, Tel. 031 322 52 04 oder Heribert Egger, Tel: 031 322 52 01.

Vorlagen (Muster) mit den vorgegebenen Beschriftungen werden im Internet unter "www.bevoelkerungsschutz.admin.ch" zur Verfügung gestellt.

Freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ Geschäftsbereich Infrastruktur

Ph. Giroud

Kopie z K an: Beauftragter des Bundesrates für die Vorbereitung des Koordinierten

Sanitätsdienstes (KSD)

Beilagen: Musterbeschriftungen

Checkliste "Beförderung ohne Überschreitung der im ADR festgesetzten

Freigrenze"